

III ZR 137/60

Verkündet
am 30. Oktober 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2185 057

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt G [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagten, Widerklägerin, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hedwig W [REDACTED] in G [REDACTED]-B [REDACTED]-E [REDACTED], I [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Oktober 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 16. Mai 1960 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 14. Januar 1959 überschritt die damals 58-jährige Klägerin von ihrer nahegelegenen Wohnung kommend, die mit glattgefahrenem Schnee bedeckte und nicht bestreute Fahrbahn der Insterburger Straße in Gelsenkirchen in südlicher Richtung. Sie glitt dabei aus und erlitt einen Oberschenkelbruch, der einen monatelangen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte. Die Insterburger Straße hat an ihrer nördlichen Seite einen etwa 50 cm breiten Bürgersteig, der weder vom Schnee befreit noch bestreut war, an ihrer südlichen einen Bürgersteig von üblicher Breite. Diesen hatten die Anlieger stellenweise bestreut; die Klägerin wollte ihn benützen, um die Oststraße zu erreichen, auf die die Insterburger Straße in geringer Entfernung vom Unfallort stößt.

Die Beklagte hat durch Ortssatzung vom 18. Februar 1952 in der Fassung vom 15. November 1954 auf Grund gemeinderechtlicher Bestimmungen und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS S. 187) - PrWegRG - die Verpflichtung zur polizeigemäßen Reinigung der im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Wege im Sinne des § 1 Abs. 2 PrWegRG den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Das Gelände nördlich der Insterburger Straße ist von der Oststraße bis über die Unfallstelle hinaus Eigentum der Beklagten. Die Klägerin wohnt in einem der auf diesem Gelände errichteten Häuser.

Die Klägerin meint, die Beklagte hätte die Fahrbahn wenigstens in der Breite eines Überwegs bestreuen oder den nördlichen Gehstreifen vom Schnee räumen und bestreuen müssen. Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, 500,-- DM als Teilbetrag des geschuldeten Schmerzensgeldes zu zahlen. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Klägerin auch über den Betrag von 500,-- DM hinaus bis zum Betrage von 1.100,-- DM ein Anspruch gegen sie nicht zustehe.

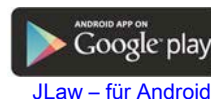
- 3 -

Das Landgericht hat nach den Anträgen der Beklagten, das Oberlandesgericht nach denen der Klägerin erkannt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

Da sie weder vom Berufungsgericht zugelassen noch die Revisionssumme von 6.000,-- DM erreicht ist, wäre sie nur dann statthaft, wenn über einen Anspruch zu entscheiden wäre, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§§ 546, 547 Abs. Nr. 2 ZPO). Das ist dann der Fall, wenn ein solcher Anspruch entweder tatsächlich geltend gemacht wird oder rechtsirrig vom Berufungsgericht als gegeben angenommen worden ist. Dagegen kann die Zulässigkeit der Revision nicht dadurch begründet werden, daß der Revisionskläger das Vorliegen eines solchen Anspruchs "behauptet". Vielmehr ist die Natur des geltend gemachten Anspruchs aufgrund der tatsächlichen Klagebehauptungen vom Revisionsgericht zu prüfen, das hierbei weder an die Rechtsauffassung der Parteien noch an die des Berufungsgerichts gebunden ist (BGHZ 16, 275). Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe ihre Streupflicht dadurch verletzt, daß sie weder einen Überweg über die Fahrbahn der Insterburger Straße noch deren nördlichen Bürgersteig bestreut habe. Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, weil sie entgegen der ihr als Anliegerin obliegenden Pflicht es unterlassen habe, den nördlichen Bürgersteig zu räumen und zu bestreuen. Es hat zwar die rechtliche Natur des zuerkannten Anspruchs nicht erörtert und die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt; aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich aber eindeutig, daß es als Grundlage



des Anspruchs die Verletzung der dem Grundstückseigentum anhaftenden Sicherungspflicht und nicht die Verletzung von Amtspflichten bei hoheitlicher Tätigkeit ansieht, also einen die Voraussetzungen des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG erfüllenden Anspruch nicht annimmt. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß die Streupflicht im Geltungsgebiet des Preußischen Wegereinigungsgesetzes für die Gemeindeorgane in der Regel eine Amtspflicht im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit begründet (BGHZ 27, 278; 32, 352). Das gilt aber nicht, soweit sie rechtswirksam auf die Straßenanlieger abgewälzt ist und der Gemeinde im Einzelfall in ihrer Eigenschaft als Anliegerin und nicht mehr als Hoheitsträgerin obliegt. Dann haftet die Gemeinde für Verstöße in erster Linie nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB), sondern wie jeder andere Anlieger nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Bestimmungen, nämlich nach § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Pr.WegRG. Ohne Erfolg versucht die Revision dieses Ergebnis zu vermeiden, indem sie bezweifelt, daß die Übertragung der Streupflicht auf die Anlieger durch die Ortsatzung der Beklagten auch die gemeindeeigenen Grundstücke betreffe. Sie kann mit diesem Vorbringen nicht gehört werden. Denn das Berufungsgericht hat die Satzung, für das Revisionsgericht bindend - §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO -, dahin ausgelegt, daß sie auch die Grundstücke der Gemeinde erfasse. Das ist rechtlich möglich (vgl. Hecht, Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege § 5 Anm. 4 e).

Ebensowenig kann die Beklagte mit ihrer Meinung durchdringen, an dem Rechtscharakter der Reinigungspflicht als einer auf dem Gebiete hoheitlichen Handelns liegenden Amtspflicht habe sich für sie durch das Ortsstatut nichts geändert. Denn eine Pflicht, die lediglich das Eigentum an Grundstücken zur Voraussetzung hat und alle Grundstückseigentümer, natürliche und juristische Personen aller Art, gleichmäßig erfaßt, liegt auf dem Gebiete des zivilrechtlichen, nicht des hoheitlichen Handelns, und ihre Verletzung begründet keinen Anspruch des

geschädigten Dritten aus Verletzung einer Amtspflicht nach § 839 BGB, Art. 34 GG (BGB RGRK 11. Aufl. Anm. 4, 17, 19). Daran ändert sich auch dann nichts, wenn diese Pflicht im Einzelfall die Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft, deren Bediensteten aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen die Amtspflicht obliegt, die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen. Wird die Pflicht verletzt, dann können unter Umständen neben den Schadensersatzansprüchen, die sich unmittelbar aus der Verletzung ergeben, Ansprüche aus Amtspflichtverletzung wegen unzureichender Überwachung gegeben sein. Die einen werden durch die anderen ebensowenig in ihrem rechtlichen Charakter berührt oder gar ausgeschlossen, wie z.B. beim Einsturz eines städtischen Gebäudes Ansprüche aus § 836 BGB dadurch berührt werden, daß Bedienstete der Gemeinde etwa polizeiliche Sicherungspflichten bezüglich des Gebäudes verletzt haben.

Das Berufungsgericht hat die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz lediglich auf die Verletzung der Anliegerpflicht zur Sicherung des Bürgersteigs gestützt. Die Revision richtet sich daher gegen einen Anspruch, der auf § 823 BGB beruht und für den die Landgerichte nicht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig sind. Da sie weder zugelassen noch die Revisionssumme erreicht ist, muß sie als unzulässig verworfen werden, § 554 a ZPO. Daran ändert es nichts, daß sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt unter Umständen auch Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen herleiten lassen. Entscheidend ist, daß der Anspruch, den die

Revision bekämpft, nicht im Sinne des § 547 Abs. 1 Nr. 2
ZPO privilegiert ist (vgl. BGHZ 35, 99 = NJW 1961/1626).
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Gähtgens

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt